

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 187.

Leipzig, Sonnabend den 14. August.

1886.

## Amtlicher Teil.

### Übereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst.

Vom 2. Juni 1886.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und  
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Groß-  
britannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, in  
jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechts an Werken  
der Literatur und Kunst, welche zuerst in dem anderen Lande er-  
schienen sind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden,  
während der schwebenden Verhandlungen über die angestrebte Er-  
weiterung eine vorläufige Übereinkunft abzuschließen zu dem Zweck,  
um einstweilen das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deut-  
schen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits geltende  
Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichen Vertragsver-  
hältnis zu Großbritannien stehenden Gebietstheile des Deutschen  
Reichs auszudehnen, und haben dieserhalb Bevollmächtigte ernannt,  
und zwar:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von  
Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg,  
Allerhöchstihrey Staats-Minister und außerordent-  
lichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer  
Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von  
Großbritannien und Irland,  
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten König-  
reichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Archibald Philip Grafen von  
Rosebery, Allerhöchstihren Haupt-Staatssekretär für  
die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger  
Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel überein-  
gekommen sind:

#### Artikel 1.

Das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten  
einerseits und Großbritannien andererseits auf Grund der in je  
einem abschriftlichen Exemplar anliegenden Vereinbarungen, nämlich  
des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebst Protokoll vom gleichen  
Datum und des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855, in Betreff des  
gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts geltende Vertragsrecht soll  
auch auf diejenigen Gebietstheile des Deutschen Reichs, für welche  
der Gegenstand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig nicht  
geregelt ist, mit den in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten  
Maßgaben Anwendung finden.

Dreihundfünzigster Jahrgang.

#### Artikel 2.

Was die zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen  
Majestät erschienenen Werke betrifft, so tritt für die im Artikel 1  
der gegenwärtigen Übereinkunft gedachten Gebietstheile des Deut-  
schen Reichs an die Stelle der im Artikel II des gedachten Vertrages  
vom 13. Mai 1846 und beziehungsweise im Artikel III des ge-  
dachten Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgesehenen Ein-  
tragung und Niederlegung die Eintragung in die bei dem Stadtrath  
zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines  
Exemplars bei dieser Behörde.

#### Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Aus-  
wechslung der Ratifikations-Urkunden in Wirksamkeit treten, und  
sie soll so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Ein-  
leitung dieser Übereinkunft beabsichtigte neue Vertrag in Kraft  
getreten sein wird.

Jedoch soll es jedem der beiden Hohen vertragsschließenden  
Theile freistehen, die gegenwärtige Übereinkunft aufzuheben durch  
eine dem anderen Theile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung  
dieser Absicht.

Die Hohen vertragsschließenden Theile behalten sich das Recht  
vor, im Wege der beiderseitigen Verständigung Abänderungen in  
dieser Übereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiste und Grund-  
sätzen nicht unvereinbar sind und deren Nützlichkeit sich durch die  
Erfahrung etwa herausstellen sollte.

#### Artikel 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifizirt und die  
Ratifikations-Urkunden sollen sobald als thunlich ausgewechselt  
werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen  
und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu London, den zweiten Juni 1886.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) Rosebery.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifizirt worden und die  
Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 29. Juli 1886  
stattgefunden.

#### Anlage 1.

##### Vertrag

zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegen-  
seitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck  
und unbefugte Nachbildung.

Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846.

Se. Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die  
Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und